

**679. Ordnungsbehördliche Verordnung über „Landschaftsschutzgebiete im nördlichen Teil des Kreises Düren und in der kreisübergreifenden Indeflur“ Kreis Düren, Kreis Aachen, in der Stadt Jülich und in den Gemeinden Aldenhoven, Inden, Niederzier, Nörvenich und Titz (Kreis Düren) sowie in der Stadt Eschweiler (Kreis Aachen) vom 27. November 2007**

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 21 und 34 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

1. Die in § 2 näher bezeichneten und in den Karten gekennzeichneten Gebiete werden als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.
2. Die Gebiete umfassen Teilbereiche der Städte Eschweiler und Jülich sowie der Gemeinden Aldenhoven, Inden, Niederzier, Nörvenich und Titz.

§ 2

Abgrenzung der Schutzgebiete

1. Die geschützten Gebiete ergeben sich aus der Flurbeschreibung in der Anlage dieser Verordnung.
2. Die Grenzen der geschützten Gebiete sind in vier Karten im Maßstab 1:10 000 (Verkleinerung der Deutschen Grundkarte) flächig grün dargestellt.
3. Die Karten und die Anlage (Flurbeschreibung) sind Bestandteil der Verordnung und können mit dem Verordnungstext
  - a) als Originalausfertigung  
bei der Bezirksregierung Köln (höhere Landschaftsbehörde),
  - b) als Zweitausfertigung  
bei dem Landrat des Kreises Düren (untere Landschaftsbehörde) und
  - c) als Drittausfertigung  
bei dem Landrat des Kreises Aachen (untere Landschaftsbehörde)während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Charakter und Schutzzweck der Gebiete

1. Die geschützten Gebiete liegen innerhalb der großräumigen Landschaftseinheiten der Jülicher Börde und (in Teilen) der Zülpicher Börde mit ihren jeweiligen landschaftstypischen Ausprägungen.
  - Hervorzuheben sind vereinzelt vorhandene größere Waldbereiche mit naturnahen Laubwäldern (Nör-

venicher Wald), die in der ansonsten waldarmen Bördelandschaft als Relikte aufgrund der vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzungen verblieben sind.

Die Wälder und Waldreste, die teilweise noch historische Waldnutzungsformen aufweisen, sind neben dem Naturerleben als Lebensraum und für die Unterstützung der Rückbesiedlung der angrenzenden, nach der Braunkohlenutzung wieder angelegten Rekultivierungswälder durch Flora und Fauna von besonderer Bedeutung.

- Die Gebiete umfassen auch ehemalige Tagebau- und Bergbauflächen (Tagebaue Zukunft-West/Inden I, Hambach, Bergbau Emil-Mayrisch).

Die Rekultivierung der Sophienhöhe und Teile der Bergehalde bei Freialdenhoven erfolgte überwiegend als Waldfläche und dient vorrangig der ruhigen Erholung und dem Naturhaushalt, ebenso die als Grünzüge (teilweise mit Wasserflächen) angelegten rekultivierten Flächen (Schlangengraben und Indeflur).

Diese rekultivierten Flächen zeichnen sich u. a. durch eine Vielzahl von verschiedenen Sekundärbiotopen mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien aus.

Die Indeaue dient dabei auch dem Arten- und Biotopschutz; lediglich die außerhalb der Indeflur liegenden Wegeflächen dienen der stillen Naherholung sowie der Besucherlenkung. Eben solche Funktionen sollen in dem nördlichen Teil des sogenannten „Schlangengrabens“ entwickelt werden, der mit dem Blausteinsee auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler einen regional bedeutsamen Biotopverbund bildet.

- Die an den bestehenden Tagebau Hambach angrenzenden Tagebaurandflächen (Sicherheitszone) dienen mit ihren naturnahen Laubholzanpflanzungen dem Immissionschutz sowie als Potentialflächen zur Rückbesiedlung der rekultivierten Flächen und stehen ebenfalls im Verbund zu vorhandenen Altwaldbereichen.

In den geschützten Gebieten finden überwiegend forstwirtschaftliche Nutzungen statt, die für diese traditionelle Kulturlandschaft der Börde charakteristisch sind und eine hohe Biodiversität und eine spezifische große Anzahl der nach § 42 BNatschG geschützten Arten von wildlebenden Tieren und Pflanzen und deren Lebensstätten aufweisen, die an diese Kulturlandschaften (teilweise außerhalb von FFH-Gebieten) gebunden sind.

2. Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) gemäß § 21 Buchstabe a) LG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere

- zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) in der Kulturlandschaft mit Tier- und Pflanzenarten, die besonders oder streng geschützt sind und die auf eine naturverträgliche Pflege und Bewirtschaftung von forstwirtschaftlichen Flächen angewiesen sind;
  - zur Erhaltung von Sekundärbiotopen (offene Sand- und Kiesflächen, künstliche Gesteinsbiotope, Heidefluren, Feuchtbiotope, Stillgewässer) im Bereich der Außenkippen, Bergehalden und Abgrabungen mit ihrer spezifischen Flora und Fauna;
  - zur Erhaltung und Entwicklung der Indeflur (im Sinne des Leitbildes entsprechend dem wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheid vom 10. September 1998) als innerhalb eines Migrationskorridors möglichst frei mäandrierenden Flachlandgewässers und ihrer Aue mit durch die Fließgewässerdynamik bedingten Laufverzweigungen, Uferabbrüchen, Anlandungen (Entstehung autotypischer Biotope) als Rückzugsräume für die auenspezifische Tier- und Pflanzenwelt;
  - zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder (mit Saum- und Waldrandstrukturen) wegen der hohen Bedeutung für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt in der ansonsten waldarmen Bördelandschaft sowie Förderung der naturnahen Entwicklung der vom Tagebau nicht erfassten Restflächen als ein wesentlicher Ausgangspunkt für die faunistische und floristische Wiederbesiedlung angrenzender, forstwirtschaftlich rekultivierter ehemaliger Tagebauflächen;
  - zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden, insbesondere der Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum;
- b) gemäß § 21 Buchstabe b) LG wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft, die insbesondere geprägt werden durch
- Feldgehölze, Baumreihen und gehölzbestandene Graben- und Gewässersysteme als Bereicherung des Landschaftsbildes;
- c) gemäß § 21 Buchstabe c) LG wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung, insbesondere
- wegen der Bedeutung für die siedlungsnah, ruhige sowie landschaftsbezogene Erholung;
  - für die Naherholung, bei der das Natur- und Landschaftserlebnis im Vordergrund steht;
  - aufgrund der Bedeutung der naturnahen und wiederhergestellten Waldbestände für die ruhige Erholung und das Naturerlebnis.

#### § 4 Verbote

1. In den Landschaftsschutzgebieten sind, soweit der § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die den Charakter der Landschaft verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.
2. In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern;  
zu baulichen Anlagen gehören u. a. Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art;  
ausgenommen hiervon sind:
    - Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung und -information des Schutzgebietes dienen sowie schlichte Hinweisschilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
    - ortsübliche Weidezäune und notwendige ortsübliche Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
    - das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer;
    - unbefestigte Lagerplätze und unbefestigte Mieten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen für die Lagerung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produkten außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen;
  2. Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Reitplätze und Paddocks – auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten oder zu ändern;
  3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – neu zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;  
ausgenommen hiervon ist:
    - das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen, soweit Gehölzbestände oder Feuchtlebensräume nicht erheblich beeinträchtigt werden; nicht ausgenommen ist das Neuverlegen von Drainageleitungen;

4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder der Geländeform vorzunehmen; ausgenommen hiervon ist:
    - das geringfügige Wiederherstellen des bisherigen Bodenreliefs im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises Düren oder Aachen;
  5. außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze, außerhalb von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen zu campen, zu lagern oder zu zelten, Feuer zu entfachen und Grillgeräte zu benutzen;
  6. außerhalb von Wegen mit Fahrrädern zu fahren oder zu reiten;
  7. mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen sowie Wohncontainern oder anderen mobilen Unterkünften außerhalb von festen Wegen, Park- und Stellplätzen sowie Hofräumen zu fahren oder diese abzustellen;
  8. Veranstaltungen außerhalb von befestigten Wegen, Park- und Stellplätzen oder den dafür vorgesehenen Flächen abzuhalten; ausgenommen hiervon sind:
    - kulturelle oder sportliche Veranstaltungen mit Zustimmung der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises Düren oder Aachen;
  9. Motorsportveranstaltungen oder Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport durchzuführen sowie Modellfluggeräte mit Motor zu betreiben;
  10. Einrichtungen für Erholungszwecke sowie für den Schieß-, Wasser-, Luft- oder Modellsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern;
  11. stehende oder fließende Gewässer – hierzu zählen auch Fischteiche – anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten;
  12. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien oder Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen; ausgenommen hiervon sind:
    - Grünabfälle, die infolge der Pflege des jeweils betroffenen Grundstücks anfallen, sowie die Anlage von Komposthaufen;
  13. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtbereiche (z. B. Gewässer, Teiche) oder in Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;
  14. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
  15. Wildkrautfluren, Staudensäume, Feld- und Waldraine, Magerrasen, Heideflächen, Feuchtlebensräume oder Teile davon, Quellen, Gehölze aller Art, z. B. Flur- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen, Alleen, Hecken, Gebüsche, zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und die Funktion nachhaltig zu beeinträchtigen); ausgenommen hiervon sind:
    - Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung des § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG;
  16. invasive Tier- oder Pflanzenarten (Neobiota) in der freien Landschaft auszubringen, zu vermehren oder ihre Ausbreitung zu fördern; § 61 Abs. 3 LG bleibt unberührt;
  17. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumshulkulturen neu anzulegen, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.
3. Im Bereich des rekultivierten Indetales ist es zusätzlich verboten:
- Flächen außerhalb der freigegebenen Wege mit Fahrzeugen aller Art, z. B. Fahrrädern, zu befahren entsprechend der Wege- und Erschließungsplanung gemäß Ziffer 6 des Planfeststellungsbeschlusses vom 10. September 1998 in der jeweils gültigen Fassung über die tagesbaubedingt verlegte Inde;
  - die fischereiliche Nutzung auszuüben entsprechend Ziffer 8.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 10. September 1998 in der jeweils gültigen Fassung über die tagesbaubedingt verlegte Inde.
4. Im Bereich der Sophienhöhe ist es zusätzlich verboten:
- mit Gleitfluggeräten zu starten oder zu landen.
- ### § 5
- #### Geltung anderer Rechtsvorschriften
- Weiter gehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen und der §§ 42 ff. BNatSchG über den Artenschutz.
- ### § 6
- #### Nicht betroffene Tätigkeiten
- Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:
1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 2c Abs. 4 LG mit Ausnahme der Verbote nach § 4 Abs. 2, Nr. 3, 4, 5, 11, 13, 14, 15, 16 und 17;

2. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstliche Nutzung gemäß § 2c Abs. 5 mit Ausnahme der Verbote nach § 4 Abs. 2, Nr. 3, 4, 5, 11, 12, 16 und 17;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie die Imkerei, die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung mit Ausnahme der Verbote nach § 4 Abs. 2 Nr. 11 und § 4 Abs. 3, 2. Spiegelstrich;
4. die bestimmungsgemäß ausgeübte und rechtmäßige militärische Nutzung durch die Bundeswehr unter Beachtung des Schutzzweckes dieses Gebietes;
5. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) – insbesondere im Bereich der Inde-flur – auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde des Kreises Düren oder Aachen abgestimmten Unterhaltungsplans, entsprechender Konzepte, einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung oder Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
6. bergbauliche Maßnahmen innerhalb der Abbaukante des Tagebaus und auf den Rekultivierungsflächen, solange sie der Bergaufsicht unterliegen;
7. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forstwege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrswegen;
8. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestands-schutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
9. die Durchführung von wissenschaftlichen, ökologischen oder kulturhistorischen Untersuchungen sowie sachkundig geführte Exkursionen und Führungen zu den spezifischen Themenfeldern der Re-kultivierungsflächen im Indetal und auf der Sophien-höhe;
10. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der zuständigen unteren Land-schaftsbehörde des Kreises Düren oder Aachen nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
11. die von dem Landrat des Kreises Düren oder von dem Landrat des Kreises Aachen – als untere Land-schaftsbehörde – angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen.

#### § 7

##### Ausnahmen

1. Der Landrat des Kreises Düren oder der Landrat des Kreises Aachen – als untere Landschaftsbehörde – kann unter Beachtung des besonderen Schutzzwecks und des Charakters der Gebiete auf Antrag im Einzel-

fall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG in Verbin-dung mit § 42a Abs. 3 LG von den Verboten in § 4 Abs. 2 erteilen:

1. für das Neuverlegen von Drainageleitungen und landwirtschaftlichen Versorgungsleitungen;
  2. für Veranstaltungen des motorbetriebenen Modellsports;
  3. für Umweltbildungsveranstaltungen.
2. Der Landrat des Kreises Düren oder der Landrat des Kreises Aachen – als untere Landschaftsbehörde – kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 2 für Maßnahmen aufgrund eines mit dieser Behörde einvernehmlich abgestimmten Konzeptes oder für sonstige Maßnahmen erteilen, wenn diese dem besonderen Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Landschaftsschutzgebiete nicht verändern.

#### § 8

##### Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Kreises Düren oder der Landrat des Kreises Aachen – als untere Landschaftsbehörde – von den Verboten des § 4 auf An-trag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Natur-schutzes und der Landschaftspflege zu vereinba-ren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

#### § 9

##### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung verstößt.
2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50 000,- € geahndet werden.

#### § 10

##### In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit im Geltungsbereich ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens je-doch gemäß § 32 (1) OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Verordnung.

**Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
– Az.: 51.2-1.2-DN/Nord –

Köln, den 27. November 2007

gez.: Hans Peter Lindlar

**Flurermittlung LSG-VO-DN-NORD**

(alle Flurangaben ohne Zusatz = teilweise;  
mit Zusatz g = ganz)

bei den nachfolgend aufgeführten Flurangaben ist die Flurbereinigung „Inden“ (Az.: – 11911 –) berücksichtigt

**Kreis: Aachen**

Stadt: Eschweiler  
Gemarkung: Lohn  
Flur: 4, 30

**Kreis: Düren**

Gemeinde: Aldenhoven  
Gemarkung: Aldenhoven  
Flur: 24,  
Gemarkung: Freialdenhoven  
Flur: 7, 8,  
Gemarkung: Niedermerz  
Flur: 16, 17,  
Gemarkung: Siersdorf  
Flur: 1,  
Gemarkung: Pattern II  
Flur: 1, 4, 5, 7, 8, 9,

Gemeinde: Inden  
Gemarkung: Inden  
Flur: 5, 11,  
Gemarkung: Lamersdorf  
Flur: 2, 3, 11, 24,  
  
Stadt: Jülich  
Gemarkung: Bourheim  
Flur: 1,  
Gemarkung: Güsten  
Flur: 5g, 6, 12,  
Gemarkung: Kirchberg  
Flur: 6,  
Gemarkung: Stetternich  
Flur: 4, 5g, 16,  
Gemarkung: Welldorf  
Flur: 7g, 8g, 9g, 16, 17,

Gemeinde: Niederzier  
Gemarkung: Hambach  
Flur: 3, 4, 5, 7, 8, 10,  
Gemarkung: Niederzier  
Flur: 8,  
Gemarkung: Steinstraß  
Flur: 2, 4, 10, 18,

Gemeinde: Nörvenich  
Gemarkung: Nörvenich  
Flur: 1g, 2g, 4g, 5, 18g, 21g, 25, 33,  
Gemarkung: Oberbolheim  
Flur: 4g, 5g, 9,  
Gemarkung: Wissersheim  
Flur: 1,

Gemeinde: Titz  
Gemarkung: Rödingen  
Flur: 10g, 11g, 29, 30.